

Rechtssache C-430/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. Juli 2021

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Craiova (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Juli 2021

Beschwerdeführer:

RS

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Beschwerde des Beschwerdeführers RS bei der Curtea de Apel Craiova, Secția penală și pentru cauze cu minor, Completul de drepturi și libertăți (Berufungsgericht Craiova, Straf- und Jugendabteilung, Referat für Rechte und Freiheiten, Rumänien) über die Dauer des Strafverfahrens im Hinblick auf die Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei der Înalta Curte de Casație și Justiție – Secția pentru investigarea infracțiunilor din justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof – Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz, Rumänien) (im Folgenden: AUSJ)

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Ersuchen nach Art. 267 AEUV um Auslegung der Art. 2 und 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Vorlagefragen

1. Steht der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit einer nationalen Bestimmung wie

Art. 148 Abs. 2 der Verfassung Rumäniens in ihrer Auslegung durch die Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) in der Entscheidung Nr. 390/2021 entgegen, wonach die nationalen Gerichte nicht befugt sind, die Vereinbarkeit einer nationalen Bestimmung, die durch eine Entscheidung der Curtea Constituțională für verfassungsgemäß erklärt wurde, mit den Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu prüfen?

2. Steht der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit einer nationalen Bestimmung wie Art. 99 Buchst. § des Gesetzes Nr. 303/2004 über die Stellung von Richtern und Staatsanwälten entgegen, die es zulässt, dass gegen einen Richter wegen Nichtbeachtung einer Entscheidung der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof) ein Disziplinarverfahren eingeleitet und Disziplinarstrafen verhängt werden, wenn er über den Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber den Erwägungen einer Entscheidung der Curtea Constituțională zu entscheiden hat, und die dem Richter die Möglichkeit nimmt, ein Urteil des Gerichtshofs anzuwenden, das er für vorrangig hält?

3. Steht der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nationalen Gerichtspraktiken entgegen, die es dem Richter unter Androhung disziplinarischer Folgen verbieten, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Strafverfahren wie der Beschwerde hinsichtlich der angemessenen Dauer des Strafverfahrens nach Art. 488¹ der rumänischen Strafprozessordnung anzuwenden?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Art. 2, 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta

Urteil vom 18. Mai 2021, Asociația “Forumul Judecătorilor din România“ u. a. (C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393) (im Folgenden: Urteil vom 18. Mai 2021)

Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses (C-64/16, EU:C:2018:117), Rn. 42 bis 44

Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) (C-216/18 PPU, EU:C:2018:586), Rn. 48

Angeführte nationale Vorschriften

Constituția României (Verfassung Rumäniens), Art. 11 Abs. 3, wonach, wenn ein Vertrag, bei dem Rumänien Vertragspartei werden soll, Bestimmungen enthält, die gegen die Verfassung verstoßen, seine Ratifizierung erst nach einer

Verfassungsüberprüfung erfolgen kann, und Art. 148 Abs. 2 und 4, wonach die Bestimmungen der Gründungsverträge der Europäischen Union sowie die sonstigen zwingenden Unionsregelungen Vorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetze haben (Abs. 2) und das Parlament, der Präsident Rumäniens, die Regierung und die Justizbehörden dafür Sorge tragen, dass die Verpflichtungen aus der Beitrittsakte und aus Abs. 2 erfüllt werden (Abs. 4)

Codul penal (Strafgesetzbuch), Art. 297 über Fehlverhalten im Amt, wonach es mit Freiheitsstrafe von zwei bis sieben Jahren und mit dem Ausschluss von öffentlichen Ämtern bestraft wird, wenn ein Beamter in Ausübung seines Amtes eine Handlung nicht oder mangelhaft vornimmt und dadurch einen Schaden verursacht oder die Rechte oder berechtigten Interessen einer Person verletzt, und Art. 283 über unrechtmäßige Strafverfolgung, wonach die Einleitung eines Strafverfahrens, die Ergreifung einer Sicherungsmaßnahme ohne Freiheitsentzug oder die Anklageerhebung gegen eine Person in dem Wissen, dass sie unschuldig ist, mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und dem Ausschluss von öffentlichen Ämtern bestraft wird

Codul de procedură penală (Strafprozessordnung), Art. 488¹ bis 488⁶, in denen die Beschwerde über die Verfahrensdauer geregelt ist. Nach diesen Bestimmungen kann eine solche Beschwerde eingelegt werden, um die Beschleunigung des Verfahrens zu beantragen, wenn die Strafverfolgung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird. Bei laufender Strafverfolgung kann ein solcher Antrag nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Strafverfolgung gestellt werden. Für die Entscheidung über den Antrag ist der Richter für Rechte und Freiheiten des Gerichts zuständig, das für die Entscheidung über die Sache zuständig wäre. Hält der Richter den Antrag für begründet, setzt er die Frist fest, innerhalb deren die Staatsanwaltschaft die Sache abschließend bearbeiten muss, ohne jedoch Weisungen erteilen zu können und ohne eine Lösung für tatsächliche oder rechtliche Fragen anzubieten.

Legea nr. 304/2004 privind organizarea judiciară (Gesetz Nr. 304/2004 über die Organisation des Justizwesens), Art. 88¹ bis 88¹¹, mit denen die AUSJ eingesetzt wird (der Wortlaut dieser Bestimmungen ist im Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-127/19 wiedergegeben)

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 90/2018 privind unele măsuri pentru operaționalizarea Secției pentru investigarea infracțiunilor din justiție (Dringlichkeitsverordnung Nr. 90/2018 der Regierung über Maßnahmen zur Herstellung der Einsatzfähigkeit der Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz)

Legea nr. 303/2004 privind statutul judecătorilor și procurorilor (Gesetz Nr. 303/2004 über die Stellung von Richtern und Staatsanwälten), Art. 99 Buchst. 5, wonach die Nichtbeachtung der Entscheidungen der Curtea

Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien, im Folgenden: Verfassungsgerichtshof) ein Disziplinarverfahren darstellt

Entscheidung Nr. 1039/2012 des Verfassungsgerichtshofs, in der anerkannt wird, dass die Urteile des Gerichtshofs auf der Ebene der Mitgliedstaaten *erga omnes* verbindlich sind

Entscheidung Nr. 390/2021 des Verfassungsgerichtshofs über die Zurückweisung der Einrede der Verfassungswidrigkeit der Art. 88¹ bis 88⁹ des Gesetzes Nr. 304/2004 und der Dringlichkeitsverordnung Nr. 90/2018 der Regierung, Nrn. 81 und 83 bis 87 (Hervorhebung durch das vorliegende Gericht):

„81. Eine besondere Regelung in der rumänischen Verfassung (Art. 148 Abs. 2 und 4) betrifft das Verhältnis zwischen nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union ... So enthält die Klausel über den Beitritt zur Europäischen Union eine Nebenklausel über die Einhaltung des [Unionsrechts], wonach alle nationalen staatlichen Stellen grundsätzlich zur Umsetzung und Anwendung des [Unionsrechts] verpflichtet sind. Dies gilt auch für den Verfassungsgerichtshof, der gemäß Art. 148 der Verfassung den Anwendungsvorrang des Unionsrechts sicherstellt. **Dieser Anwendungsvorrang darf jedoch nicht als Aufgabe oder Missachtung der nationalen Verfassungsidentität verstanden werden, die in Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 152 der Verfassung als Garantie eines grundlegenden Identitätskerns der Verfassung Rumäniens verankert ist und im Prozess der europäischen Integration nicht relativiert werden darf. Aufgrund dieser Verfassungsidentität ist der Verfassungsgerichtshof befugt, den Vorrang der Verfassung im rumänischen Hoheitsgebiet zu gewährleisten (vgl. entsprechend Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 2009, 2 BvE 2/08 u. a.).** Gemäß der in Art. 148 der Verfassung enthaltenen Konformitätsklausel darf Rumänien keinen Rechtsakt erlassen, der den Verpflichtungen zuwiderläuft, die es als Mitgliedstaat übernommen hat ..., doch haben diese Verpflichtungen sicherlich eine verfassungsrechtliche Grenze, die auf dem Konzept der ‚nationalen Verfassungsidentität‘ beruht ...

83. Die Gerichte sind befugt, die Vereinbarkeit einer Bestimmung der ‚*innerstaatlichen Gesetze*‘, d. h. einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, mit den Bestimmungen des Unionsrechts im Licht von Art. 148 der Verfassung zu prüfen. Stellen sie einen Widerspruch fest, sind sie befugt, in Streitigkeiten, die die subjektiven Rechte der Bürger verletzen, vorrangig die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden. Jedenfalls bezieht sich die Verfassung mit den Begriffen ‚innerstaatliche Gesetze‘ und ‚innerstaatliches Recht‘ ausschließlich auf Rechtsvorschriften unterhalb der Verfassung, da die Verfassung gemäß ihrem Art. 11 Abs. 3 ihre höhere hierarchische Stellung behält. **Gleichwohl ... verleiht Art. 148 der Verfassung dem Unionsrecht keinen Anwendungsvorrang gegenüber der Verfassung Rumäniens, so dass ein nationales Gericht nicht befugt ist, die Vereinbarkeit einer nach Art. 148 der Verfassung für verfassungsgemäß erklärten Bestimmung des innerstaatlichen Rechts mit**

den Bestimmungen des Unionsrechts zu prüfen. Das rumänische Rechtssystem besteht aus der Gesamtheit der vom rumänischen Staat erlassenen Rechtsnormen, die mit dem Grundsatz des Vorrangs der Verfassung und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Einklang stehen müssen. Diese Grundsätze gehören zum Kern der Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit und sind in Art. 1 Abs. 5 der Verfassung verankert, wonach *„[i]n Rumänien ... die Achtung der Verfassung, ihres Vorrangs und der Gesetze verbindlich ist“*, da die einzige gesetzgebende Instanz des Landes das Parlament ist und der Staat nach dem Grundsatz der Trennung und des Gleichgewichts zwischen Legislative, Exekutive und Judikative im Rahmen einer konstitutionellen Demokratie organisiert ist. Die konstitutionelle Demokratie ist in einem Rechtsstaat jedoch keine Abstraktion, sondern die Realität eines Systems, in dem der Vorrang der Verfassung die Souveränität des Gesetzgebers einschränkt, der bei der Schaffung von Rechtsnormen und der Verabschiedung von Gesetzen eine Reihe von Grundsätzen mit Verfassungsrang berücksichtigen muss ...

84. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat, als er die Entscheidung 2006/928 [der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung] für verbindlich erklärte, deren Wirkungen unter zwei Gesichtspunkten begrenzt: Zum einen hat er festgestellt, dass die sich aus der Entscheidung ergebenden Verpflichtungen den für die institutionelle Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zuständigen rumänischen Behörden (Rn. 177 des Urteils [vom 18. Mai 2021]) und damit den politischen Organen, dem rumänischen Parlament und der rumänischen Regierung, obliegen, und zum anderen, dass die Verpflichtungen nach dem in Art. 4 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu erfüllen sind. *Unter beiden Blickwinkeln können die Verpflichtungen nicht den Justizbehörden auferlegt werden, da es sich um staatliche Stellen handelt, die nicht befugt sind, mit einem politischen Organ der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.*

85. Daher ist festzustellen, dass die Anwendung von Nr. 7 des Tenors des Urteils [vom 18. Mai 2021], wonach ein Gericht „berechtigt ist, eine in den Anwendungsbereich der Entscheidung 2006/928 fallende nationale Bestimmung, die es im Licht eines Urteils des Gerichtshofs als mit dieser Entscheidung oder mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV unvereinbar ansieht, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen“, keine Grundlage in der Verfassung Rumäniens hat, da, wie oben erwähnt, Art. 148 der Verfassung den *Anwendungsvorrang des Unionsrechts* vor entgegenstehenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts festschreibt. Die auf der Grundlage der Entscheidung 2006/928 erstellten CVM-Berichte stellen jedoch aufgrund ihres Inhalts und ihrer Wirkungen, wie sie im Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 2021 festgestellt worden sind, keine Bestimmungen des Unionsrechts dar, denen ein Gericht unter Nichtanwendung der nationalen Regelung Anwendungsvorrang einzuräumen hätte und die der nationalen Regelung vorgehen. Das nationale Gericht kann daher nicht entscheiden, ob es zum Nachteil des nationalen Rechts Empfehlungen

Anwendungsvorrang einräumt, da die CVM-Berichte keine Vorschriften enthalten und daher nicht mit dem innerstaatlichen Recht in Konflikt geraten können. Dies gilt umso mehr, wenn die nationalen Rechtsvorschriften vom nationalen Verfassungsgericht gemäß Art. 148 der Verfassung für verfassungsgemäß erklärt wurden.

86. Schließlich ist festzustellen, dass der *Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit Rechtssicherheit voraussetzt*, d. h. das berechtigte Vertrauen der Adressaten in die Wirkungen der geltenden Rechtsvorschriften und in die Art und Weise ihrer Anwendung, so dass jeder sein Verhalten vorausschauend festlegen kann. Wenn jedoch einige Gerichte nationale Vorschriften, die sie für europarechtswidrig halten, von Amts wegen unangewendet lassen, während andere dieselben nationalen Vorschriften anwenden, weil sie sie als europarechtskonform ansehen, würde das Kriterium der Vorhersehbarkeit der Regelung ernsthaft beeinträchtigt, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und implizit zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit führen würde.

87. Abschließend ist festzustellen, dass das Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 2021 in der Rechtssache C-355/19 nicht zu einer Änderung der Rechtsprechung in Bezug auf die Auswirkungen der Entscheidung 2006/928/EG auf die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit und implizit in Bezug auf den Verstoß gegen Art. 148 der Verfassung führen kann. Der Einwand der Verfassungswidrigkeit von Art. 88¹ Abs. 1 bis 5, der 88²bis 88⁷, von 88⁸ Abs. 1 Buchst. a bis c und e sowie Abs. 2 und von Art. 889 des Gesetzes Nr. 304/2004 ist daher als unbegründet zurückzuweisen.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 1. April 2020 erstattete die Ehefrau des Beschwerdeführers RS Strafanzeige wegen Meineids gegen drei Personen, die in der Sache Nr. 1272/63/2018 Zeugenschutz genießen. Mit derselben Anzeige erhob sie Anschuldigungen gegen einen Gerichtsmediziner wegen Meineids und Amtsmissbrauchs sowie gegen einen Staatsanwalt wegen unrechtmäßiger Strafverfolgung und Amtsmissbrauchs und gegen zwei Richter wegen Amtsmissbrauchs.
- 2 In Bezug auf den Staatsanwalt wurde in der Anzeige im Wesentlichen vorgetragen, er habe gegen den Beschwerdeführer unter Verletzung von dessen Verteidigungsrechten strafrechtlich ermittelt, und auf der Grundlage unwahrer Zeugenaussagen Anklage erhoben.
- 3 Hinsichtlich der Richter wurde in der Strafanzeige geltend gemacht, dass sie im Rechtsmittelverfahren dadurch gegen die Entscheidung Nr. 250/2019 des Verfassungsgerichtshofs verstoßen hätten, dass sie einen Antrag auf Änderung der rechtlichen Einordnung nicht geprüft und nicht darüber entschieden hätten und so die Verteidigungsrechte verletzt hätten.

- 4 Da sich die Anzeige auch gegen Personen richtete, die Richter oder Staatsanwälte sind, wurde sie im Register der AUSJ eingetragen. Am 14. April 2020 leitete ein Staatsanwalt der AUSJ die Strafverfolgung wegen der Begehung der in den Art. 273, 283 und 297 des Strafgesetzbuchs geregelten Straftaten des Meineids, der unrechtmäßigen Strafverfolgung und des Amtsmissbrauchs ein.
- 5 Am 10. Juni 2021 legte RS beim vorlegenden Gericht, der Curtea de Apel Craiova, judecătorul de drepturi și libertăți (Berufungsgericht Craiova, Richter für Rechte und Freiheiten), eine Beschwerde wegen der Dauer des Strafverfahrens im Hinblick auf die Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen durch die AUSJ ein und beantragte, dem mit der Sache befassten Staatsanwalt eine Frist für die Entscheidung über den Fall zu setzen.
- 6 Nachdem die AUSJ dem vorlegenden Gericht auf dessen Ersuchen die Ermittlungsakte zugeleitet hatte, stellte es fest, dass die Akte 90 Seiten umfasst, die überwiegend aus Folgendem bestehen: der Strafanzeige; den unbeantwortet gebliebenen Anträgen, die RS durch seinen Wahlverteidiger hat stellen lassen und mit denen er beantragt, ihm das Aktenzeichen mitzuteilen, über jeden Schritt der Ermittlung benachrichtigt zu werden und die Akte einsehen und kopieren zu können; der vom Staatsanwalt MR verfassten Anklageschrift; einem Schreiben vom 10. Juni 2021, mit dem die Curtea de Apel Craiova ersucht wurde, das Strafurteil Nr. 1427/2019 zu übermitteln, das die angezeigten Richter erlassen hatten; zwei Seiten mit persönlichen Daten des Geschädigten und seiner Frau; dem Strafregisterauszug des Geschädigten RS; einem Auszug aus der Datenbank „Ecris“ zur Akte Nr. 1272/63/2018.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Das vorliegende Gericht führt zunächst aus, dass in der bei ihm anhängigen Sache dem Antrag von RS stattzugeben oder er abzulehnen ist. Im Fall der Ablehnung wird die Akte dem Staatsanwalt zurückgegeben und davon ausgegangen, dass die angemessene Frist nicht überschritten wurde. Im Fall der Stattgabe setzt das Gericht dem Staatsanwalt eine Frist für die Bearbeitung der Akte, die ihm zurückgegeben wird. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine rechtlichen Folgen.
- 8 Die Entscheidung über das bei ihm anhängige Verfahren erfordert die Prüfung der nationalen Rechtsvorschriften, die die Einrichtung und Arbeitsweise der AUSJ vorsehen, der vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Mai 2021 aufgestellten Kriterien, um zu entscheiden, ob die AUSJ unter Verstoß gegen das Unionsrecht tätig ist, und der Auswirkungen der Entscheidung Nr. 390/2021 des Verfassungsgerichtshofs.
- 9 Nach rumänischem Recht ergibt sich die Verbindlichkeit der Urteile des Gerichtshofs mittelbar aus Art. 148 Abs. 2 und 4 der Verfassung und wurde vom Verfassungsgerichtshof auch unmittelbar mit der Entscheidung Nr. 1039/2012 festgeschrieben, in der er entschieden hat, dass „... die Urteile [des Gerichtshofs

in Vorabentscheidungsverfahren] ... auf der Ebene aller Mitgliedstaaten *erga omnes* bindend [sind]“ und dass „die Rechtswirkungen der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Vorabentscheidungsverfahren ... richterrechtlich ausgestaltet [wurden]“. So hat der Gerichtshof in Luxemburg entschieden, dass ein solches Urteil, das sich auf die Auslegung oder die Gültigkeit eines Rechtsakts der Europäischen Union bezieht, das Gericht, das um Vorabentscheidung ersucht hat, bindet, und dass die Auslegung, die untrennbar mit den ausgelegten europäischen Bestimmungen verbunden ist, auch für die anderen nationalen Gerichte verbindlich ist, die keine eigene Auslegung dieser Bestimmungen vornehmen können. Zugleich haben Urteile in Vorabentscheidungsverfahren eine unmittelbare Wirkung in dem Sinne, dass die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten das Recht haben, sich vor den nationalen und europäischen Gerichten unmittelbar auf europäische Vorschriften zu berufen, und eine Rückwirkung in dem Sinne, dass die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts in Vorabentscheidungsverfahren deren Bedeutung und Tragweite ab ihrem Inkrafttreten klärt und präzisiert.“

- 10 Zum deklaratorischen Charakter der Urteile des Gerichtshofs in Vorabentscheidungsverfahren verweist das vorlegende Gericht auf Rn. 59 des Urteils vom 22. September 2016, *Microsoft Mobile Sales International u. a.*, vormals *Nokia Italia u. a.* (C-110/15).
- 11 Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Gerichtshofs in den Rn. 221 und 222 des Urteils vom 18. Mai 2021 führt das vorlegende Gericht aus, dass sich die Frage stellt, ob es gemäß dem Urteil vom 18. Mai 2021 die Bestimmungen über die Einrichtung und die Arbeitsweise der AUSJ auch im Hinblick auf die Entscheidung Nr. 390/2021 des Verfassungsgerichtshofs prüfen kann.
- 12 Die Notwendigkeit, den Gerichtshof mit der ersten Frage zu befassen, ergibt sich aus dem Konflikt zwischen dem Urteil vom 18. Mai 2021 und der Entscheidung Nr. 390/2021 des Verfassungsgerichtshofs und der Gefahr der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Rumänien.
- 13 Zur zweiten Vorlagefrage weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass es zwischen der Anwendung des Unionsrechts gemäß dem Urteil vom 18. Mai 2021 und der Anwendung der Entscheidung Nr. 390/2021 des Verfassungsgerichtshofs zu wählen hat. Würde sich der Richter dafür entscheiden, das Urteil des Gerichtshofs anzuwenden und die Entscheidung Nr. 390/2021 des Verfassungsgerichtshofs außer Acht zu lassen, würde er sich gemäß Art. 99 Buchst. § des Gesetzes Nr. 303/2004 einem Disziplinarverfahren aussetzen, da die Nichtbeachtung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ein Disziplinarvergehen darstellt. Im Rahmen eines solchen Disziplinarverfahrens könnte er von seinem Amt suspendiert werden, ein Umstand, der geeignet ist, seine Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung zu beeinträchtigen.
- 14 Das vorlegende Gericht ist ferner der Ansicht, dass die Entscheidung Nr. 1039/2021 des Verfassungsgerichtshofs zu einer Ersetzung seiner Befugnisse

geführt hat, was seine Entscheidungsfreiheit erheblich beeinträchtigt, und verweist insoweit auf die Ausführungen einiger Richter des Verfassungsgerichtshofs im abweichenden Sondervotum zur Entscheidung Nr. 1039/2021.

- 15 Nach diesem Sondervotum bestätigt das Urteil vom 18. Mai 2021 nur eine langjährige und ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs. Der Verfassungsgerichtshof habe *ultra vires* gehandelt, als er, ohne konkret von dem Gericht, das die Einrede der Verfassungswidrigkeit bei ihm erhoben habe, darum ersucht worden zu sein, die Zuständigkeit des Gerichtshofs beurteilt habe.
- 16 Die Autoren des Sondervotums vertreten die Ansicht, dass das Urteil vom 18. Mai 2021 ein zusätzliches Argument für die Änderung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hätte sein müssen. Jedenfalls wäre aber eine solche Änderung auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung der Verfassung geboten gewesen.
- 17 Unter Bezugnahme auf Art. 148 der Verfassung machen sie ferner geltend, dass diese Vorschrift dem Unionsrecht einen systematischen Vorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts einräume. Dieser Vorrang könne und müsse von jeder nationalen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) festgestellt werden.
- 18 Außerdem habe der Verfassungsgeber dadurch, dass er alle Behörden, einschließlich der Justizbehörden, verpflichtet habe, die Erfüllung der Verpflichtungen, die der rumänische Staat durch den Beitritt zur Europäischen Union eingegangen sei, zu *gewährleisten*, einen wirksamen rechtlichen Schutz der Rechte aller europäischen Bürger sichergestellt.
- 19 Ebenfalls im Kontext der zweiten Vorlagefrage führt das vorliegende Gericht unter Bezugnahme u. a. auf die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-64/16 und C-216/18 PPU aus, dass die Bestimmung des Gesetzes Nr. 303/2004, die vorsieht, dass gegen einen Richter wegen Nichtbeachtung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ein Disziplinarverfahren eingeleitet und eine Disziplinarstrafe verhängt werden kann, dem Unabhängigkeitskriterium zuwiderläuft, das in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 EUV, Art. 47 der Charta und der Rechtsprechung des Gerichtshofs verankert ist, wenn eine solche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs dem nationalen Gericht die Möglichkeit nimmt, das Urteil des Gerichtshofs anzuwenden, das es für vorrangig hält.
- 20 Der Verfassungsgerichtshof macht nämlich die Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig, die der Rechtsprechung des Gerichtshofs zuwiderlaufen, wie der Voraussetzung, dass diese Vorschriften „eine Lücke der Verfassung füllen müssen“ (Nr. 49 der Entscheidung Nr. 390/2021), und untersagt dem vorlegenden Gericht, unionsrechtswidrige nationale Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen.

- 21 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts behält sich der Verfassungsgerichtshof die alleinige Befugnis zur Anwendung des Unionsrechts vor, obwohl er kein höheres Gericht als das Berufungsgericht ist und über kein im Unionsrecht anerkanntes Vorrecht verfügt, um die Anwendung des Unionsrechts durch die Richter der ordentlichen Gerichte in Rumänien zu korrigieren, aufzuheben oder zu bestätigen.
- 22 Zur dritten Frage weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass der Beschwerdeführer vor dem nationalen Gericht gerügt hat, dass die angemessene Dauer der Strafverfolgung nicht eingehalten worden sei und dass er seit mehr als einem Jahr keine Antwort auf seine Anträge bei der AUSJ erhalten habe.
- 23 In diesem Zusammenhang müsse der zuständige Richter für Rechte und Freiheiten alle Umstände der Rechtssache prüfen, die zur Dauer der Strafverfolgung geführt hätten, die der Beschwerdeführer als unangemessen ansehe, einschließlich der die Tätigkeit der AUSJ regelnden Rechtsakte, der Arbeitsbelastung der Abteilung im Verhältnis zur Zahl der Staatsanwälte, der Erledigungsquote und der Übereinstimmung der Arbeitsweise der AUSJ mit dem Urteil vom 18. Mai 2021, um zu klären, ob die Abteilung im derzeitigen rechtlichen Rahmen und in der derzeitigen Besetzung durch zwingende und nachprüfbarere Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt und in der Lage sei, die Strafverfolgung unter Wahrung des Rechts jedes Einzelnen auf ein faires Verfahren auch unter dem Aspekt der Verfahrensdauer durchzuführen.
- 24 Außerdem müsse das vorlegende Gericht entscheiden, ob die Akte zur weiteren Strafverfolgung an eine Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden könne, bei der vor dem Hintergrund des Urteils vom 18. Mai 2021 davon ausgegangen werden könne, dass sie unter Verstoß gegen Unionsrecht tätig sei.
- 25 Die vom vorlegenden Gericht vorzunehmende Prüfung werde jedoch durch die Entscheidung Nr. 390/2021 des Verfassungsgerichtshofs beeinflusst, in der dieser entschieden habe, dass „ein nationales Gericht nicht befugt [ist], die Vereinbarkeit einer als im Hinblick auf Art. 148 der Verfassung verfassungsgemäß eingestuften Bestimmung des innerstaatlichen Rechts mit den Bestimmungen des europäischen Rechts zu prüfen“.
- 26 Das vorlegende Gericht verweist auf den in der Presse dargestellten Fall eines Richters der Curtea de Apel Pitești (Berufungsgericht Pitești), gegen den die Inspektoren des Justizministeriums die Disziplinarverfolgung wegen der mutmaßlichen Begehung eines Disziplinarvergehens einleiteten, das in der böswilligen oder grob fahrlässigen Ausübung des Amtes bestanden haben soll, nachdem dieser Richter bei der Entscheidung über eine Rechtssache, in der es um die Beanstandung der Verfahrensdauer ging, in Anwendung der Art. 2 und 19 EUV, der Entscheidung 2006/928 und des Urteils vom 18. Mai 2021 festgestellt hatte, dass die AUSJ „nicht durch objektive und nachprüfbarere Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt [ist] und keine besonderen Garantien bietet, die es erlauben, jede Gefahr auszuschließen, dass diese Abteilung als

Instrument der politischen Kontrolle über die Arbeit der betreffenden Richter und Staatsanwälte missbraucht werden kann, was zu einer Verletzung von deren Unabhängigkeit führen könnte, und die zudem gewährleisten, dass die betreffende Befugnis den Richtern und Staatsanwälten gegenüber in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 47 und 48 der [Charta] ausgeübt werden kann“, und dem Staatsanwalt aufgegeben hatte, sich für die Entscheidung über die Sache unzuständig zu erklären, indem er bei der Bestimmung der Zuständigkeit Art. 88¹ des Gesetzes Nr. 304/2004 unangewendet ließ. Nach Ansicht der Inspektoren des Justizministeriums „[betreffen] die Ermittlungen von Amts wegen gegen den Richter der Curtea de Apel Pitești nicht die Auslegung des Urteils des Gerichtshofs vom 18. Mai 2021 ..., sondern die Art und Weise der Einhaltung der auf die Beschwerde wegen der Verfahrensdauer anwendbaren Verfahrensvorschriften“.

- 27 Somit stellt sich die Frage, ob die Praxis, einen Richter disziplinarisch zu belangen, der die nationalen Bestimmungen über die AUSJ in Anwendung des Urteils vom 18. Mai 2021 für unionsrechtswidrig gehalten hat, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist.

Antrag auf Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens, hilfsweise, des beschleunigten Verfahrens

- 28 Das vorliegende Gericht ersucht um Anwendung der Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofs und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über das Eilvorabentscheidungsverfahren, hilfsweise, der Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren.
- 29 Dieser Antrag wird damit begründet, dass Disziplinarverfahren wegen Anwendung des Rechts der Europäischen Union bzw. des Urteils vom 18. Mai 2021 eingeleitet wurden, was die Unabhängigkeit der Gerichte und die Stabilität des Justizsystems erheblich beeinträchtigt. Außerdem wirken sich die durch die streitigen nationalen Bestimmungen geschaffenen Unsicherheiten auf das Funktionieren des durch Art. 267 AEUV geschaffenen Systems der justiziellen Zusammenarbeit aus.